

## **Hinweise für Gewässeranlieger!**

### **Naturnahe Gewässer bedeuten Lebensqualität!**

In der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde als Ziel festgeschrieben, dass jedes natürliche Gewässer in einem chemisch und ökologisch guten Zustand zu erhalten bzw. zu bringen ist. Diese Zielstellung ist sowohl im Wasserhaushaltsgesetz als auch im Sächsischen Wassergesetz verankert.

Das Gebiet unserer Stadt wird von der Würschnitz und der Zwönitz, die sich in Altchemnitz zur Chemnitz vereinen, und von vielen größeren und kleineren Bächen durchflossen.

Diese Bäche und Flüsse erfüllen wichtige Aufgaben für den Naturhaushalt und prägen das Stadtbild. Für die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer sind vor allem das Verständnis und die Mitwirkung der Gewässeranlieger ausschlaggebend.

Wer ein Grundstück an einem Fluss oder Bach hat, sollte eigentlich Freude haben an diesem Stück Natur in seiner unmittelbaren Nachbarschaft!

Leider musste bei Gewässerschauen immer wieder festgestellt werden, dass durch Gewässeranlieger unsachgemäße Ufersicherungsmaßnahmen unter Verwendung von Bauabfällen, Schutt, Betonprodukten, Plastikfolien, Autoreifen und allerhand anderer Abfallstoffe durchgeführt wurden. Der „Gestaltungswille“ kennt dabei keine Grenzen, sogar ein altes Fahrrad wurde schon eingebaut!

Durch von den Gewässeranliegern nach eigenem Gutdünken ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtete Uferverbauungen entstanden naturferne Gewässerabschnitte, die aufgrund des hydraulisch glatten Gewässerbettes durch hohe Fließgeschwindigkeiten bei Hochwasser gekennzeichnet sind. In derartigen Gewässerabschnitten kommt es verstärkt zur Sohlerosion und Unterspülung von Uferbauwerken und natürlichen Uferböschungen.

Ein weiteres Problem sind Ablagerungen von Schnittgut und abschwemmbar Materialien aller Art sowie Kompostplätze direkt an der Böschungsoberkante des Ufers und im Gewässerrandstreifen. Das Einsickern von Abbauprodukten des organischen Materials führt zu einer nachhaltigen Verschlechterung des chemischen Zustandes und damit zur Sauerstoffzehrung und zur Verminderung der Selbstreinigungskraft des Gewässers.

Abgelagerte Stoffe werden im Hochwasserfall abgeschwemmt und können Brücken und Durchlässe verstopfen und so die Überflutungsfahrer zusätzlich dramatisch verschlimmern.

Trotz mehrfacher Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Gewässerunterhaltung, zu Gewässerrandstreifen und zum Hochwasserschutz sowie Beratung vor Ort zu ihren Rechten und Pflichten als Gewässeranlieger werden gesetzliche Regelungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz leider nicht eingehalten und in Fällen bewusst ignoriert.

Anliegen und gesetzliche Pflicht des Umweltamtes/Untere Wasserbehörde ist es, die Fehlentwicklungen der Vergangenheit rückgängig zu machen und gleichzeitig Lösungsansätze aufzuzeigen, damit unsere Gewässer trotz der Einschränkungen, die sich aus der städtischen Besiedlung und Infrastruktur ergeben, einen ökologisch guten Zustand erhalten bzw. erreichen.

### **Deshalb wird insbesondere für Gewässeranlieger nochmals auf Folgendes hingewiesen:**

- **Gewässerrandstreifen – Voraussetzung für die natürliche Gewässerentwicklung**

Verfügt ein Gewässer über den nötigen Raum zur Ausbreitung, können sich naturnahe Strukturen ausbilden. Diese stellen wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar und zeigen den guten ökologischen Zustand eines Gewässers an.

Gewässerrandstreifen dienen außerdem der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Reduzierung von Stoffeinträgen aus angrenzenden Flächen.

Diese Funktionen sollen erhalten bleiben. Deshalb sollten Randstreifen von anderen Nutzungen freigehalten werden und auf jeder Uferseite im Innenbereich eine Breite von 5 Metern, im Außenbereich eine Breite von 10 Metern, einnehmen.

Im Gewässerrandstreifen sind die Umwandlung von Grünland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Ablagerung von Gegenständen und **die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen** (dazu gehören z.B. auch Zufahrten, Wege, Stellplätze, Einfriedungen, Abstellflächen, Gartenhäuser und sonstige Unterstände), **verboten**.

- **Ablagerung von Abfällen – Beeinträchtigung der Wasserqualität und des Wasserabflusses**

Die Ablagerung von Geräten, Materialien und Abfällen an den Gewässerufeln und innerhalb der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Dies hat vielfältige Gründe. Ablagerungen können zu Abflusshindernissen werden. Bei Hochwasser besteht die Gefahr, dass sie ins Gewässer gelangen und Brücken und Durchlässe zusetzen. Ablagerungen an Gewässern wirken damit den Bemühungen entgegen, wirksame Maßnahmen gegen die Gefahr von Überschwemmungen durchzuführen. Zu diesen verbotenen Ablagerungen gehören zum Beispiel auch Holzstapel, Grünschnitt, Kompost aber auch Baustoffe, Spielgeräte, Wassertonnen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Plastikplanen und Ähnliches. Die Bereiche entlang der Flüsse und Bäche sind keine Lagerflächen!

Auch die Ablagerung von Bauschutt am Gewässer ist selbstverständlich nicht erlaubt. Durch die Ablagerung von Bauschutt wird auch die Ausbildung von naturnahen Gewässerräumen beeinträchtigt, die Erosionsgefährdung erhöht und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Organische Ablagerungen wie Mähgut, Ernteabfälle, Häckselgut, Mist, Kompost, Laubhaufen und vieles mehr führen im Übrigen auch zu einer Anreicherung von Nährstoffen im Böschungsbereich und damit zu einer artenarmen Ufervegetation und zu einem erhöhten Nährstoffeintrag ins Gewässer durch Sickerwässer.

- **Anlagen in, an , über und unter oberirdischen Gewässern**

Die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Zu Anlagen zählen z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Wehre, Treppen, Grundstückseinfriedungen, Ufermauern, Einleitungsstellen, Gewässerkreuzungen durch Ver- und Entsorgungsleitungen, Erdauffüllungen und baugenehmigungsfreie Gebäude.

Zum Schutz des Gewässers ist es grundsätzlich verboten:

- Gewässer zu verrohren,
- massive Grundstückseinfriedungen durch Zäune oder Mauern entlang der Uferböschung oder im Gewässerbett zu errichten,
- Einengungen des Abflussquerschnittes vorzunehmen,
- Uferverbau zur Böschungssicherung einzubringen,
- Komposthaufen im Uferbereich und Gewässerrandstreifen anzulegen,

- das Gewässer durch Querverbauungen aufzustauen,
- eigenmächtige Uferbefestigungen vorzunehmen.

- **Gesetzesgrundlagen**

#### Europäisches Recht: EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2000 ist die entscheidende Grundlage für eine moderne, nachhaltige und länderübergreifende Gewässerschutzpolitik in Europa. Zentrale Zielstellung der WRRL ist, dass möglichst viele Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen in Europa bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ erreichen. Dabei wird sowohl der chemische als auch der ökologische Zustand betrachtet. Außerdem dürfen Gewässer nur so genutzt werden, dass keine wesentliche Änderung ihrer ökologischen Funktion erfolgt. Weiterhin verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, jede Verschlechterung des Gewässerzustandes zu vermeiden.

#### Bundesrecht: Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Rechtliche Rahmenbedingungen für Schutz und Nutzung von Gewässern in Deutschland sind in den Bundesgesetzen verankert, von denen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das wichtigste ist. In der Neufassung des WHG vom 31. Juli 2009 wurden auch die Ziele der WRRL berücksichtigt.

#### Landesrecht: Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) wurde mit der Fassung 12. Juli 2013 an das in Folge der Föderalismusreform neu gefasste WHG angepasst.

Wichtige gesetzliche Regelungen für Gewässeranlieger aus dem WHG und dem SächsWG sind:

#### **Anlagen in und an Gewässern**

§ 36 WHG in Verbindung mit §§ 26, 27 SächsWG

#### **Ufermauern**

§ 28 SächsWG

#### **Gewässerrandstreifen**

§ 38 WHG in Verbindung mit § 24 SächsWG

#### **Gemeingebrauch**

§25 WHG in Verbindung mit § 16 SächsWG

#### **Eigentümer- und Anliegergebrauch**

§ 26 WHG

- **Für weitere Informationen und Beratung wenden Sie sich bitte an die:**

Stadt Chemnitz  
Umweltamt/ Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde  
SG Oberirdische Gewässer/ kommunale Abwässer  
Ort: Annaberger Straße 93, Technisches Rathaus Altbau

Telefon: 0371 488 3620

E-Mail: [umweltamt.wasser@stadt-chemnitz.de](mailto:umweltamt.wasser@stadt-chemnitz.de)